

# § 33 K-FG

K-FG - Kärntner Fischereigesetz-K-FG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

## § 33

### Durchführungsbestimmungen

Die Landesregierung hat mit Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Abschnittes die Form und den Inhalt der Formulare für die Jahresfischerkarten und die Fischergastkarten festzulegen.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)